

AMTSBLATT

Nr. 61/2021 Ausgegeben am 23.12.2021 Seite 424

Inhalt:

1. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Mayen-Koblenz

Seite 425-428

2. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mayen-Koblenz

Seite 429-431



■ Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon 0261/108-214 oder kostenloses Download unter www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung (AbfGS)

des Landkreises Mayen-Koblenz
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung
vom 17.12.2018

§ 1

Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Abfallgebührensatzung (AbfGS) des Landkreises Mayen-Koblenz über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 17.12.2018 wird wie folgt geändert:

(1) § 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 6 wird die §§-Angabe am Ende des Abs. wie folgt neu gefasst: „(§ 17 LKrWG)“.

(2) § 4 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 fünfter Aufzählungspunkt werden nach dem Wort „Papierabfallbehälter“ die Wörter „(bis auf weiteres ausgesetzt)“ eingefügt.

(3) § 6 wird wie folgt geändert:

a) In § 6 Abs. 1 wird die Tabellenübersicht wie folgt neu gefasst:

	Bezugsgröße	Gebühr
Grundstücksbezogene Grundgebühr	je Grundstück und Jahr	16,30 EUR

Haushalts-/Betriebsbezogene Grundgebühr Wird eine Wohneinheit, sowohl zu Wohn- als auch zu Gewerbebezwecken genutzt und entfällt nach § 13 Abs. 3 Satz 2 AbfWS die Pflicht zur Vorhaltung eines zusätzlichen Abfallbehältnisses, so wird für die gemischt-genutzte Einheit neben der haushaltsbezogenen Grundgebühr in Höhe von 64,65 EUR statt einer vollen, die nachfolgende reduzierte betriebsbezogene Grundgebühr erhoben. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Reduzierte betriebsbezogene Grundgebühr 	je Haushalt/ Betrieb und Jahr	64,65 EUR		
	je Betrieb und Jahr	32,67 EUR		
Restabfallbehältnis <u>Behältertarif</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 120-Liter-Umleerbehälter ▪ 240-Liter-Umleerbehälter ▪ 1.100-Liter-Umleerbehälter ▪ 3-cbm-Umleerbehälter ▪ 5-cbm-Umleerbehälter <u>zzgl. Leerungsgebühr</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 120-Liter-Umleerbehälter ▪ 240-Liter-Umleerbehälter ▪ 1.100-Liter-Umleerbehälter ▪ 3-cbm-Umleerbehälter ▪ 5-cbm-Umleerbehälter 			je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr je Leerung je Leerung je Leerung je Leerung je Leerung	15,36 EUR 30,72 EUR 140,82 EUR 384,04 EUR 640,07 EUR 5,28 EUR 10,56 EUR 48,40 EUR 132,00 EUR 220,00 EUR
Bioabfallbehältnis (Behältertarif) <ul style="list-style-type: none"> ▪ 40-Liter-Umleerbehälter ▪ 60-Liter-Umleerbehälter ▪ 120-Liter-Umleerbehälter ▪ 240-Liter-Umleerbehälter ▪ 660-Liter-Umleerbehälter 			je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr	27,16 EUR 33,05 EUR 50,73 EUR 86,10 EUR 209,87 EUR
Wertstofftonne (Pilotprojekt in der Verbandsgemeinde Weißenthurm) <ul style="list-style-type: none"> ▪ 240-Liter-Umleerbehälter ▪ 1.100-Liter-Umleerbehälter 			je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr	6,22 EUR 28,49 EUR

b) In § 6 Abs. 2 wird die Tabellenübersicht wie folgt neu gefasst:

	Bezugsgröße	Gebühr
Zusätzliche Abfallsäcke Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Restabfallsack (70 Liter) - Selbstabholer ▪ Gartenabfallsack (70 Liter) - Selbstabholer ▪ Laubabfallsack (120 Liter) - Selbstabholer 	je Abfallsack je Abfallsack je Abfallsack	3,81 EUR 5,57 EUR - EUR
Windeltonne gem. § 17 AbfWS Für die Windeltonne wird lediglich eine Leerungsgebühr erhoben. <ul style="list-style-type: none"> ▪ 120-Liter-Behältnis ▪ 240-Liter-Behältnis 	je Leerung je Leerung	5,12 EUR 8,50 EUR
Fehlbefüllte Bioabfallbehältnisse Für fehlbefüllte Bioabfallbehältnisse gem. § 15 Abs. 9 b) der AbfWS, die im Rahmen der Restabfallsammlung entleert werden sollen, wird eine Leerungsgebühr erhoben. <ul style="list-style-type: none"> ▪ 40-Liter-Umleerbehälter ▪ 60-Liter-Umleerbehälter ▪ 120-Liter-Umleerbehälter ▪ 240-Liter-Umleerbehälter ▪ 660-Liter-Umleerbehälter 	je Leerung je Leerung je Leerung je Leerung je Leerung	6,07 EUR 12,14 EUR 55,66 EUR 151,80 EUR 253,00 EUR

c) In § 6 Abs. 3 wird die Tabellenübersicht wie folgt neu gefasst:


	Bezugsgröße	Gebühr
Sperrabfall Die Kosten für zwei Sperrmüllentsorgungen (Abruftermin oder Selbstanlieferung) pro Kalenderjahr und Haushalt werden von der Grundgebühr gedeckt. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ab der dritten Sperrmüllentsorgung als Abruftermin ▪ Expressabfuhr, § 17 Abs. 5 Satz 2 AbfWS 	je Abruf je Abruf	68,41 EUR 133,38 EUR
<u>Vollservice Sperrabfall, § 17 Abs. 6 Satz 2, 3 AbfWS</u>		

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anfahrt ▪ Ladeleistung 	je Abruf je ¼ h	81,50 EUR 39,23 EUR
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ab der dritten Sperrmüllentsorgung als Selbstanlieferung 	je Anlieferung	38,36 EUR
<p>Behälterdienst (tauschen, abziehen und stellen von Abfallbehältnissen)</p> <p>Für eine vom Gebührenpflichtigen zu vertretende Inanspruchnahme des Behälterdienstes wird in Abhängigkeit des Behältertyps eine einmalige Leistungsgebühr erhoben.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Behälterdienst von/auf 4-Rad-Gefäß ▪ Behälterdienst von 2-Rad-Gefäß auf 2-Rad-Gefäß 	je Vorgang je Vorgang	42,47 EUR 28,03 EUR
<p>Behälterersatz</p> <p>Im Falle einer vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Behälterbeschädigung oder eines Behälterverlustes wird für die Ersatzbeschaffung eine einmalige Gebühr in folgender Höhe erhoben.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 40-Liter-Umleerbehälter ▪ 60-Liter-Umleerbehälter ▪ 120-Liter-Umleerbehälter ▪ 240-Liter-Umleerbehälter ▪ 660-Liter-Umleerbehälter ▪ 1.100-Liter-Umleerbehälter ▪ 3.000-Liter-Umleerbehälter ▪ 5.000-Liter-Umleerbehälter 	je Behälter je Behälter je Behälter je Behälter je Behälter je Behälter je Behälter je Behälter	56,94 EUR 47,41 EUR 47,54 EUR 53,78 EUR 144,52 EUR 165,64 EUR 901,86 EUR 1.131,09 EUR
<p>Sonstige Leistungen</p> <p>Jeweils inklusive Montage vor Ort.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schwerkraftschloss ▪ Nachrüstung Bioabfallbehälter mit Biofilter <ul style="list-style-type: none"> - bis 120 Liter-Behälter - 240 Liter-Behälter 	je Schloss je Filter je Filter	52,96 EUR 54,00 EUR 65,00 EUR

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Koblenz, den 16.12.2021



Dr. Alexander Saftig

Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz

**1. Änderungssatzung
zur
Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS)**

des Landkreises Mayen-Koblenz
über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung,
Recycling, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen vom 17.12.2018

§ 1

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Die Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) des Landkreises Mayen-Koblenz über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 17.12.2018 wird wie folgt geändert:

(1) § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 Abs. 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Worte „sowie Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte (z. Bsp. Hof- und Bioläden)“ eingefügt.

(2) § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In § 11 Abs. 1 Nr. 4 lit. b werden am Ende die folgenden Wörter eingefügt: „wobei die Nutzung insoweit nur für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen des Landkreises Mayen Koblenz erlaubt ist.“

(3) § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In § 15 Abs. 1 wird der nachstehende neue Satz 2 eingefügt: „Den anderen geeigneten Ort im Sinne des Satzes 1 wird durch die Kreisverwaltung festgelegt.“
b) Aus § 15 Abs. 1 Satz 2 wird § 15 Abs. 1 Satz 3.

(4) Der nachstehende § 23 wird neu eingefügt:

§ 23

Modellprojekt Wertstofftonne

- (1) In Zusammenarbeit mit den dualen Systemen wurde für den Bereich Leichtverpackungen (LVP) eine Abstimmungsvereinbarung zur Durchführung einer gemeinsamen Erfassung und Sammlung restentleerter Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen (LVP) ergänzt um die stoffgleichen Nichtverpackungen bei privaten Haushaltungen, Gewerbe und sonstigen Anfallstellen in einer gemeinsamen Wertstofftonne getroffen.

- (2) Der Landkreis Mayen-Koblenz führt auf Grundlage der Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen, sowie auf Grundlage von §§ 1 und 2 dieser Satzung ein Modellprojekt zur gemeinsamen Erfassung von restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen (LVP) ergänzt um stoffgleiche Nichtverpackungen in dem Modellgebiet der Verbandsgemeinde Weißenthurm ab dem 01.01.2022 mittels Wertstofftonne im Holsystem durch. Die bestehende LVP-Sammlung im übrigen Kreisgebiet wird von dieser Vorschrift nicht berührt.
- (3) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Wertstofftonne bereitzustellen (Holsystem):
Wertstoffe, insbesondere:
Verpackungen (Verbundverpackungen, Verpackungen aus Kunststoff) Folien, Getränkekartons, Konservendosen, Alufolien, Metalle (z.B. Kochtöpfe, Werkzeuge, Pfannen, Kleinteile), Haushaltsgegenstände und Spielzeug aus Kunststoff (z. B. Plastikgeschirr, Tragetaschen).
- (4) Der Modellversuch beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2024.
- (5) Für das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen im Sinne dieser Satzung sind graue Wertstoffbehälter (Kunststoffbehältnisse auf Rädern), mit gelben Deckeln mit 240 und 1.100 Litern Fassungsvermögen zugelassen. Je anschlusspflichtigem Grundstück wird ein 240 Liter Wertstoffbehälter zur Verfügung gestellt. Großwohnanlagen und Gewerbebetriebe können mit Wertstoffbehältern mit einem Volumen von 1.100 Liter ausgestattet werden.
- (6) Die Abfallbehälter werden von den dualen Systemen zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über und verbleiben bei Eigentums-, Mieterwechsel usw. auf dem anschlusspflichtigen Grundstück. Änderungsbedarfe im Behälterbestand müssen bei den dualen Systemen angemeldet werden.
- (7) Die Abfallbehälter wurden erstmalig vor dem angeschlossenen Grundstück an der Fahrbahn im Zeitraum November/ Dezember 2021 aufgestellt und sind umgehend vom Grundstückseigentümer sicher auf dem Grundstück zu verwahren.
- (8) Die Wertstoffe im Sinne dieser Satzung, die auf einem Grundstück anfallen, müssen in die für dieses Grundstück zur Verfügung gestellten Wertstoffbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Die Wertstoffbehälter i. S. d. Satzung dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Wertstoffe im Sinne dieser Satzung dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

- (9) Die Entleerung der Wertstoffbehälter erfolgt grundsätzlich im drei-wöchentlichen Sammelrhythmus. Abweichungen hiervon werden in geeigneter Weise veröffentlicht.
- (10) Die Wertstoffbehälter sind vom Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass die Sammlung und Entleerung ab 6:00 Uhr erfolgen kann. Hierzu sind die Wertstoffbehälter am Fahrbahnrand an gut erreichbarer Stelle vor dem angeschlossenen Grundstück an der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straße bzw. an den vom Entsorgungsbetrieb festgelegten Stellplätzen bereit zu stellen. Dabei dürfen von den Abfallbehältern keine Behinderungen oder Gefährdungen der Allgemeinheit und des Straßenverkehrs ausgehen. Der Abtransport der Abfallbehälter muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein.
- (11) Die Wertstoffbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Wertstoffen nicht erlaubt.
- (12) Für die Entsorgung von Leichtverpackungen (LVP) ergänzt um die stoffgleichen Nichtverpackungen in der gemeinsamen Wertstofftonne werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung des Landkreises Mayen-Koblenz erhoben.
- (5) **Aus den bisherigen §§ 23 und 24 werden die §§ 24 und 25**
- (6) **§ 23 wird wie folgt geändert:**
- a) In § 23 Abs. 1 wird nachstehende Nr. 7 neu eingefügt: entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 4 lit. b gewerblichen Grünabfall oder Grünabfall, der nicht aus privaten Haushalten des Landkreis Mayen-Koblenz stammt, anliefert,
- b) Aus § 23 Abs. 1 Nr. 7 bis 13 werden die Nr. 8 bis 14.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Koblenz, den 16.12.2021



Dr. Alexander Saftig
Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz